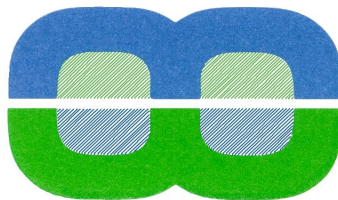


Satzung



Wasserverband Krempermarsch
25358 Horst (Holstein), Kreis Steinburg

Satzung

des Wasserverbandes Krempermarsch

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. 1 S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. 1 S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBL. Schl. - Holstein S. 86) wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 02.12.2009 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgende Satzung erlassen:

1. Abschnitt

Name – Sitz – Mitglieder – Aufgabe – Unternehmen

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(zu §§ 3, 6 WVG)

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband Krempermarsch“ mit Sitz in Horst-Hahnenkamp, Kreis Steinburg. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG).
- (2) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der als Anlage zur Satzung beigefügten Übersichtskarte.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Verband führt als Dienstsiegel das Kleine Landessiegel mit der Inschrift „Wasserverband Krempermarsch - 25358 Horst (Holstein)“.

§ 2

Mitglieder

(zu §§ 4, 6, 22 WVG)

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
 - die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten öffentlich-rechtlichen Körperschaften (korporative Mitglieder),
 - sonstige natürliche und juristische Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert.

- (2) Der Verband strebt eine Umwandlung von korporativer in dingliche Mitgliedschaft für den Aufgabenbereich der Trinkwasserversorgung an.
- (3) Das Mitgliederverzeichnis (Hebeliste) wird durch den Verband fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 2 a
zukünftige Mitglieder
(zu §§ 4, 6, 22 WVG)

- (1) Zukünftige Mitglieder sind Grundstückseigentümer, deren Grundstücke innerhalb des Verbandsgebietes liegen und die einen Antrag auf Aufnahme in den Verband als dingliches Mitglied, als Wasserversorgung und Herstellung eines Wasseranschlusses schriftlich gestellt haben.
- (2) Nach der Aufnahme als dingliches Mitglied werden die laufenden Beiträge durch öffentlich-rechtliche Bescheide erhoben.

§ 3
Aufgaben
(zu §§ 2, 6 WVG)

- (1) Der Verband hat die Aufgaben der
 1. Beschaffung und Bereitstellung von Trink- und Betriebswasser,
 2. Abwasserbeseitigung,
 3. Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Anlagen,
 4. technischen und verwaltungsmäßigen Betreuung von gemeindlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie aller weiteren, abwasserbeseitigungsrelevanten Arbeiten,
 5. Errichtung und des Betriebes von Anlagen zur Verwertung und Erzeugung regenerativer Energien,
 6. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
- (2) Die korporativen Mitglieder haben die Aufgabe der o. g. Wasserversorgung gem. § 3 Abs. 2 LWVG auf den Verband zu übertragen.
- (3) Um die Aufgabe erfüllen zu können, ist der Verband berechtigt, sich an öffentlichen und privaten Gesellschaften zu beteiligen.
- (4) Im Rahmen seiner Aufgabe nach Abs. 1 Nr. 2 erledigt der Verband für seine korporativen Mitglieder die mit der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe „Öffentliche Abwasserbeseitigung“ zusammenhängenden wirtschaftlich und zweckmäßig gemeinsam mit der Aufgabe gemäß Abs. 2 durchführbaren Verwaltungsaufgaben auftragshalber auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge gegen Erstattung der Mehrkosten, insbesondere ist dies die Veranlagung der öffentlich-rechtlichen Abwasserbenutzungsgebühren. Darüber hinaus erfüllt der Verband aufgrund weiterer, eigenständiger öffentlich-rechtlicher Verträge gemäß § 31 Abs. 6 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz -LWG-) vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 91)

in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Nr. 14 des Wasserverbandsgesetzes in der z. Zt. gültigen Fassung allumfassend die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe „Öffentliche Abwasserbeseitigung“ als auf ihn übertragene Aufgabe.

- (5) Im Rahmen seiner Aufgabe nach Abs. 1 Nr. 3 erfüllt der Verband insbesondere für seine Mitglieder die mit der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe „Öffentliche Abwasserbeseitigung“ zusammenhängenden, wirtschaftlich und zweckmäßig gemeinsam mit der Aufgabe gemäß Abs. 3 durchführbaren Aufgaben auftragshalber auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen gegen Erstattung der Kosten, insbesondere sind dies die technische und verwaltungsmäßige Betreuung von Abwasserbeseitigungsanlagen sowie alle sonstigen, im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung stehenden relevanten Arbeiten.
- (6) Der Verband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben aus Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgründen Dritter bedienen, jedoch nicht in der Hauptsache.

§ 4

Unternehmen, Plan

(zu §§ 5, 6 WVG)

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 hat der Verband die Anschlussnehmer im Gebiet seiner Mitglieder entsprechend der „Wasserbezugsrichtlinie“ in der jeweils gültigen Fassung, der Haushaltssatzung und der Preisregelungen des Verbandes zu versorgen.
Er hat die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus den Plänen vom 01.07.1951, 10.08.1951, 20.05.1952, 20.10.1952, 25.10.1953, 20.09.1956, 20.10.1965, 29.02.1968 und 15.01.1973 mit Nachträgen und dem Plan für die zentrale Wasserversorgung der Gemeinden Bokel, Bokelseß, Brande-Hörnerkirchen, Groß Offenseth-Aspern, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Osterhorn und Westerhorn vom 15.03.1973 mit Nachträgen und dem Plan zur zentralen Wasserversorgung der Gemeinde Lutzhorn, Kreis Pinneberg, vom 12.11./18.11.1997 und dem Plan zur Versorgung der HOLSTEINER WASSER GmbH mit Trink- und Betriebswasser für die Stadt Krempe und die Gemeinde Lägerdorf mit Nachträgen.
Die Pläne bestehen aus Erläuterungsbericht, Karten, Zeichnungen, Kostenanschlag und hydraulischer Berechnung.
- (3) Der Verband kann die für seine Aufgaben nötigen Grundstücke oder Rechte erwerben.

§ 5

Benutzung der Grundstücke

(zu §§ 6, 33 WVG)

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Zur Durchführung seines Verbandsunternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen - gleich welcher Art - auf ihren Grundstücken zu dulden.

- (2) Der Verband ist befugt, sein Verbandsunternehmen auf den Grundstücken seiner korporativen Mitgliedsgemeinden durchzuführen.
- (3) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit dieses nicht aufgrund von Rechtsvorschriften zulässig ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann. Die mit den Änderungen des öffentlichen Zwecks verbundenen Kosten sind von den Mitgliedern nach dem Verursacherprinzip zu tragen.
- (4) Ändert eine Mitgliedsgemeinde den baulichen Zustand einer Straße, eines Platzes, eines Bürgersteiges oder das Gelände, in der eine verbandseigene Wasserleitung liegt, derart, dass die Wasserleitung gefährdet werden kann, so sind die mit der Änderung verbundenen Kosten für die Verbandsanlage von dem Mitglied zu tragen (Verursacherprinzip), sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen worden sind.
- (5) Herstellung und Unterhaltung der Hydranten mit Zubehör (einschließlich Rohrleitungen) sind Sache der Gemeinden, der Verband führt die Arbeiten auf Antrag der Gemeinde zu Selbstkosten aus.
- (6) Der Verband ist berechtigt, die Benutzung der für das Verbandsunternehmen in Anspruch genommenen Mitgliedsgrundstücke durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zu sichern und vom Mitglied die Eintragungsbewilligung zu fordern.

§ 6

Benutzung der Anlagen durch die Mitglieder

(zu § 6 WVG; § 99 LWG)

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Einrichtungen / Verbrauchsanlagen entsprechend der vom Vorstand und Ausschuss erlassenen Wasserbezugsrichtlinie auszuführen, zu benutzen und instand zu halten.
- (2) Die Mitglieder sind gehalten, die Wasserversorgungsanlagen des Verbandes zu nutzen und das von ihnen benötigte Trink- und Betriebswasser vom Verband zu beziehen.
- (3) In den dem Verband korporativ angehörenden Gemeinden gelten die aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarung mit dem Verband von den Gemeinden erlassenen Satzungen über den Anschluss- und Benutzungszwang.

§ 7

Verbandsschau

(zu § 44 Abs. 2 WVG)

Die Verbandsschau unterbleibt.

II. Abschnitt

Verfassung

§ 8

Organe

(zu §§ 6, 46 WVG)

Organe des Wasserverbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

§ 9

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

(zu § 49 WVG)

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 23 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Gewählt werden kann jedes Mitglied mit passivem Wahlrecht nach Art. 38 Abs. 2 des Grundgesetzes. Vorstandsmitglieder können nicht gewählt werden.
Die HOLSTEINER WASSER GmbH ist mit einem Sitz im Ausschuss vertreten. Die Sitze sollen nach Möglichkeit auf alle Gebiete des Verbandes verteilt sein.
- (3) Mit der Aufnahme neuer korporativer Mitglieder erweitert sich der Ausschuss um ein weiteres Ausschussmitglied für je volle 300 Hausanschlüsse in dem Gebiet dieser Mitglieder, mindestens jedoch für die Dauer der Ausbauzeit um zwei beratende Ausschussmitglieder. Diese zusätzlichen Mitglieder werden von den neu aufgenommenen korporativen Mitgliedern entsandt.
- (4) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat. Das gilt auch für die Vorstandsmitglieder selbst. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
- (5) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (6) Der Verbandsvorsteher kann im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde für die Wahl der Ausschussmitglieder aus den beteiligten Gemeindegebieten Bezirke bilden. In diesem Fall sind in jedem Bezirk in einer Teilmittgliederversammlung ein oder mehrere Ausschussmitglieder zu wählen. Die Einteilung ist so vorzunehmen, dass alle Teile des Verbandsgebietes angemessen im Ausschuss vertreten sind.
- (7) Jedes dingliche Mitglied hat eine Stimme.
Die HOLSTEINER WASSER GmbH ist im Rahmen ihrer Mitgliedschaft für die Wasserversorgung in Krempe und Lägerdorf mit 10 Stimmen vertreten.

Jedes korporative Mitglied hat je volle 300 Hausanschlüsse in seinem Anschlussgebiet eine Stimme, mindestens jedoch eine Stimme. Niemand hat mehr als 2/5 aller Stimmen.

Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme.

Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigte teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.

- (8) Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl, eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Verbandsvorsteher zu ziehende Los.
- (9) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

Amtszeit des Ausschusses

(zu § 49 WVG)

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf fünf Jahre gewählt. Der beim Erlass dieser Satzung amtierende Ausschuss bleibt bis zum 31. März 2014 im Amt.
- (2) Wenn ein Mitglied des Ausschusses vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 9 Ersatz gewählt werden.
- (3) Ausscheidende Ausschussmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

(zu §§ 25, 47 WVG)

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes, dessen Nachträge einschließlich der Beiträge und dem Stellenplan,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
6. Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes,

7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse,
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG.

§ 12

Sitzungen des Verbandsausschusses

(zu § 50 WVG)

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten. Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 13

Beschlussfassung im Verbandsausschuss

(zu § 50 WVG)

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

(zu § 52 WVG)

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 9 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers.

Zur Stellvertretung von Beisitzern sind außerdem ein erster und zweiter stellvertretender Beisitzer zu wählen.

Der Vorsteher führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher.

Die Versorgungsgebiete

- a) der Gemeinden Sommerland, Altenmoor, Kiebitzreihe,
 - b) der Gemeinden Blomesche Wildnis, Engelbrechtsche Wildnis, Herzhorn, Borsfleth-Altendeich
 - c) der Gemeinden Neuenbrook, Rethwisch, Hohenfelde,
 - d) der Gemeinden Kollmar, Neuendorf, Raa-Besenbek,
 - e) der Gemeinde Horst,
 - f) der Gemeinden Grevenkop, Süderau, Elskop,
 - g) der Gemeinden Klein Offenseth-Sparrieshoop, Groß Offenseth-Aspern und Lutzhorn,
 - h) der Gemeinden Westerhorn, Osterhorn, Brande-Hörnerkirchen und Bokel,
 - i) die HOLSTEINER WASSER GmbH
- müssen mit je einem Mitglied im Vorstand vertreten sein.

- (2) Mit der Aufnahme neuer korporativer Mitglieder erweitert sich der amtierende Vorstand für den Rest seiner Amtszeit, mindestens jedoch für die Dauer des Ausbaues im Gebiet der aufgenommenen korporativen Mitglieder um ein beratendes Vorstandsmitglied. Es wird von den neu aufgenommenen Mitgliedern in den Vorstand entsandt. Nach dem Ausbau werden die neuen korporativen Mitglieder auf die Gebiete nach Absatz 1 Gruppen a bis h verteilt.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Verbandsausschusses sein.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 15

Wahl des Vorstandes

(zu §§ 52, 53 WVG)

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher, die neun ordentlichen Vorstandsmitglieder, eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers sowie die zwei stellvertretenden Vorstandsmitglieder. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gewählt werden kann jedes Mitglied mit passivem Wahlrecht nach Art. 38 Abs. 2 des Grundgesetzes.
- (3) Gewählt wird unter der Leitung eines Versammlungsleiters. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn niemand widerspricht und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemandem sofort in Zweifel gezogen wird. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl, eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (4) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 16
Amtszeit
(zu § 53 WVG)

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre gewählt. Der bei Erlass dieser Satzung amtierende Vorstand bleibt bis zum 31. März 2012 im Amt.
- (2) Der Verbandsvorsteher wird auf fünf Jahre gewählt. Der bei Erlass dieser Satzung amtierende Verbandsvorsteher bleibt bis zum 31. März 2011 im Amt.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.
- (4) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 17
Aufgaben des Vorstandes
(zu §§ 23-25, 54 WVG)

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes, dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften.

Insbesondere hat er über folgende Aufgaben zu entscheiden:

1. über Aufnahmeanträge zur Mitgliedschaft gem. § 23 Abs. 1 WVG,
2. über Aufhebungsanträge zur Mitgliedschaft gem. § 24 Abs. 2 WVG,
3. über Stellungnahmen zu Verbandszuweisungen durch die Aufsichtsbehörde gem. § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG,
4. über die Aufstellung des Haushaltsplanes in Form eines Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge einschl. Stellenplan,
5. über die Aufstellung des Jahresabschlusses,
6. über Aufnahmen von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung,
7. über Verträge mit einem Wert von mehr als 20.000,00 €
8. über Einstellungen und Entlassungen der Mitarbeiter,
9. über Widersprüche,
10. über uneinbringliche Forderungen,
11. über die Aufstellung von Geschäfts- und Dienstanweisungen,
12. über die Höhe der laufenden Beiträge zu beschließen und in der Haushaltssatzung aufzustellen (§ 31 Abs. 6),
13. die Wasserbezugsrichtlinien zu beschließen und zu erlassen.

§ 18
Sitzungen des Vorstandes
(zu § 56 WVG)

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Geschäftsstelle mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

§ 19
Beschlussfassung im Vorstand
(zu § 56 WVG)

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Beratungsgegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Ist eine mündliche Beratung wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Vorstandsmitglieder auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (5) Die Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift erhält die Aufsichtsbehörde.

§ 20
Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben des Verbandsvorstehers
(zu § 55 WVG)

- (1) Der Verbandsvorsteher hat die ihm durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Aufgaben, Rechte und Pflichten. Er vertritt den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder der Ausschuss zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher bzw. von dem Vertreter handschriftlich zu unterzeichnen. Die so Vertretungsbefugten sind berechtigt, in gleicher Weise bestimmte Vertretungsbefugnisse dem Geschäftsführer des Verbandes zuzuweisen.

- (3) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken, er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Verbandes.
- (4) Dringende Maßnahmen, die im Interesse der Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung sofort ausgeführt werden müssen, ordnet der Verbandsvorsteher für den Vorstand an; er hat die Genehmigung des Vorstandes nachträglich einzuholen.

§ 21

Geschäftsführer (zu § 57 WVG)

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Dieser ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand des Verbandes für seine Obliegenheiten verantwortlich.
- (3) Der Geschäftsführer vertritt den Vorstand neben dem Verbandsvorsteher in allen Geschäften der laufenden Verwaltung sowie bei Gefahr im Verzuge, wenn Entscheidungen der Verbandsorgane oder Maßnahmen des Verbandsvorstehers oder des Stellvertreters nicht abgewartet werden können.
- (4) Der Verbandsvorsteher kann im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall die Vertretungsbefugnis für bestimmte einfache oder laufend wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung außerdem auf weitere Mitarbeiter delegieren.
- (5) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und/oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zur Höhe von 20.000,00 € im Einzelfall.
- (6) Der Geschäftsführer hat an Vorstands- und Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen.

§ 22

Unterrichtung der Verbandsmitglieder (zu § 51 der WVG)

Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre, über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder kann gleichzeitig mit der Wahlversammlung nach § 9 erfolgen.

§ 23
Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder
(zu § 52 WVG)

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach dem Höchstsatz der vergleichbaren Entschädigung des Amtsvorstehers eines Amtes bis zu 5.000 Einwohnern nach den jeweils gültigen Richtlinien des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein.
- (3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld in Höhe der gültigen Landesverordnung (Entschädigungsverordnung - EntschVO -) und Ersatz ihrer Fahrtkosten bzw. baren Auslagen.

III. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 24
Allgemeine Haushaltsgrundsätze
(zu § 65 WVG)

- (1) Der Verband hat kalenderjährlich jeweils einen Wirtschaftsplan sowie einen Finanzplan für die Aufgabenbereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung aufzustellen und zu führen.
- (2) Der Wasserverband hat seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit so zu planen und zu führen, dass eine dauernde Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (3) Der Haushalt muss ausgeglichen sein; buchmäßige Gewinne bzw. Verluste sind in einem überschaubaren Zeitraum auszugleichen.

§ 25
Haushalt
(zu § 65 WVG; §§ 6 - 20 LWVG)

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist auch den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und ergänzend den §§ 7- 20 LWVG zu führen.
Das Rechnungs-/ Wirtschafts-/ Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Der Wirtschaftsplan besteht jeweils aus dem Vermögensplan, dem Erfolgsplan und dem Stellenplan für die Wasserversorgung und für die Abwasserbeseitigung. Er ist vom Verstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Ausschuss vor Beginn des Rechnungsjahres darüber beschließen kann.
- (3) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres enthalten. Die veranschlagten Einzelansätze des Betriebsaufwandes und des Geschäftsaufwandes mit Ausnahme des Versorgungsaufwandes (Entgelte etc.) sind gegenseitig deckungsfähig.
- (4) Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres enthalten, die sich aus Anlageänderungen und aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben. Die Ausgaben für Anlageänderungen sind für jedes Vorhaben getrennt zu veranschlagen. Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht deckungsfähig.
- (5) Der Wirtschaftsplan kann nur durch einen Nachtrag geändert werden. Ein Nachtrag ist unverzüglich zu erlassen, wenn:
 1. offenkundig wird, dass ein erheblicher, wirtschaftlich nicht zu vertretender Fehlbetrag entstehen wird und der Ausgleich nur durch einen Nachtrag erreicht werden kann,
 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in der Höhe von mehr als 20 v. H. der Gesamtausgabe geleistet werden müssen.
 3. Mitarbeiter eingestellt oder in eine höhere Vergütungs- oder Lohngruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.
- (6) Der Verbandsvorsteher bewirkt für den Vorstand Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind. Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.
- (7) Wirtschaftsplan und Nachträge erhält die Aufsichtsbehörde.

§ 26

Haushaltssatzung

(zu § 65 WVG; § 7 LWVG)

- (1) Der Wasserverband hat zum Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres eine Haushaltssatzung zu erlassen und bei Bedarf Nachträge dazu.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
 1. des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes,
 2. des Gesamtbetrages der Einnahmen und der Ausgaben des Vermögensplanes,
 3. des Gesamtbetrages der vorgesehenen Darlehnsbeträge,
 4. des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 5. der einmaligen Beiträge,
 6. der laufenden Beiträge.
- (3) Die Haushaltssatzung und deren Nachträge sind gem. § 42 bekannt zu machen.

§ 27

Jahresabschluss

(zu § 65 WVG; § 16 LWVG)

- (1) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz und der Erfolgsrechnung. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
Zudem ist die Abwicklung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge darzustellen und zu erläutern.
- (2) Der Jahresabschluss sollte innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufgestellt sein.

§ 28

Prüfung des Jahresabschlusses

(zu § 65 WVG; § 17 LWVG)

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Landesverband erstreckt sich darauf, ob der Jahresabschluss ordnungsgemäß aufgestellt worden ist; insbesondere, ob
 1. die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan eingehalten wurden,
 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich ordnungsgemäß begründet sowie rechnerisch richtig angewiesen und durch Belege nachgewiesen wurden und
 3. die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen beachtet sowie Rechtsvorschriften eingehalten wurden.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen.
- (3) Nach Abschluss der Prüfung legt der Vorstand den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht dem Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vor.

§ 29

Verwendung der Einnahmen

(zu § 65 WVG)

- (1) Alle Einnahmen des Verbandes sind zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.
- (2) Darlehen dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Der Gesamtbetrag der zu beantragenden Darlehen bedarf, soweit dieser 10 % des Restbuchwertes vom Anlagevermögen übersteigt, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 30

Beiträge, Beitragsschuldner, Haftung

(zu §§ 28, 29 WVG)

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen gem. den Vorschriften der §§ 31 ff.
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
- (4) Die Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben und Nettoabgaben im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Neben der Nettoabgabe wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe erhoben.
- (5) Die Beitragsbescheide werden durch normale Post oder durch Postzusteller zugestellt und gelten drei Tage nach Abgabe an die Post oder an den Postzusteller als zugestellt.
- (6) Die Beitragspflicht der dinglichen Mitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken, mit denen sie an dem Verband teilnehmen.
- (7) Für die Beiträge ist **Beitragsschuldner**, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Veranlagungsbescheides Eigentümer eines durch Verbandsanlagen erschlossenen Grundstücks ist. Bei Erbbaugrundstücken tritt anstelle des Eigentümers der Inhaber des Erbbaurechts. Bei korporativer Mitgliedschaft ist die Gemeinde, in deren Bereich das Gebiet der korporativen Mitgliedschaft liegt, Beitragsschuldnerin.
- (8) Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.
- (9) Bei einem Eigentumswechsel bleibt das ausscheidende Mitglied zu den bis zum Ausscheiden festgesetzten Beiträgen verpflichtet. Die Zahlungsverpflichtung bleibt darüber hinaus jedoch so lange bestehen, bis das Mitglied dem Verband schriftlich den Zeitpunkt der Änderung in der Person des Mitgliedes angezeigt hat.
- (10) Offene Restforderungen, die im Fall eines Eigentümerwechsels vom ausscheidenden Mitglied nicht beglichen wurden, sind entsprechend Satzung § 30 Abs. 6 zu behandeln.
- (11) Die Zahlungsverpflichtung des Mitgliedes wird dadurch nicht berührt, dass es aufgrund von Preisbildungsverordnungen berechtigt ist, die Beiträge ganz oder teilweise auf Mieter, Pächter oder andere Nutzungsberechtigte umzulegen.

§ 31

Beitragsmaßstab

(zu § 30 WVG)

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder, die Vorteil aus dem Verbandsunternehmen haben. Soweit es sich um korporative Mitglieder handelt, gelten die Beitragsvorschriften sinngemäß.
Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden **einmalige Beiträge** und zur Deckung der Kosten der Wasserversorgung **laufende Beiträge** erhoben. Für andere Leistungen werden kostendeckende Entgelte erhoben.
- (2) **Einmalige Beiträge sind:**
 - 2.1 Anschlussbeitrag in Anschlussgebieten
 - 2.2 Anschlussbeitrag in Neubaugebieten

- 2.3 Anschlussbeitrag für Einzelanschlüsse
- 2.4 Haupt- und Versorgungsleitungsbeitrag (anteilig in Neubaugebieten)
- 2.5 Hausanschlussbeitrag
- 2.6 Weideanschlussbeitrag
- 2.7 Bauwasseranschlussbeitrag
- 2.8 Hydrantenanschlussbeitrag

(3) **Laufende Beiträge sind:**

- 3.1 Grundbeitrag
- 3.2 Verbrauchsbeitrag (Wassergeld)
- 3.3 Verwaltungskostenbeitrag
- 3.4 Pauschalbeitrag
- 3.5 Sonderbeitrag

(4) **Begriffsbestimmungen und Beitragsverhältnisse**

Jedes versorgte Anschlussobjekt (zum dauernden Aufenthalt für Menschen bestimmtes Gebäude) soll mit einer eigenen Hausanschlussleitung und Ventilanbohrarmatur an das Versorgungsnetz (Hauptleitung) angeschlossen werden.

4.1 **Anschlussgebiete** sind Gemeinden und Ortsteile, die der Verband als neue Mitglieder zur Versorgung aufgenommen hat.

4.2 **Neubaugebiete** sind:

- 4.2.1 Gebiete innerhalb des Verbandsgebietes, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht und die an die Versorgung durch den Verband angeschlossen werden,
- 4.2.2 Gebiete innerhalb des Verbandsgebietes, für die kein Bebauungsplan besteht, deren Erschließung jedoch die Verlegung einer Versorgungsleitung erfordert.

4.3 **Einzelanschlüsse** sind Anschlüsse, die innerhalb eines versorgten Gebietes erfolgen (z. B. durch Schließung von Baulücken).

4.4 **Anschlussbeiträge:**

- 4.4.1 Mit dem Anschlussbeitrag werden alle Aufwendungen des Verbandes abgegolten, die er zur Aufschließung des Gebietes hat. Dazu gehören insbesondere die Kosten für Planung, Bauausführung, Vermessung, Geldbeschaffung, Verzinsung, Verwaltung und Sonderinvestitionen zur Sicherung der Versorgung.
- 4.4.2 Der Verband kann, um im Verband einheitliche laufende Beiträge zu erhalten, zu den so ermittelten Aufwendungen einen Ausgleichsbetrag hinzurechnen, der sich aus dem Verhältnis der Finanzierungsbelastung für das Anschlussgebiet zu den Belastungen des Stammgebietes ergibt.
- 4.4.3 In Neubaugebieten und bei Einzelanschlüssen ist mit dem Anschlussbeitrag der Vorteil abzudecken, der dem Eigentümer dadurch entsteht, dass er die vom Verband geschaffenen Anlagen zusätzlich nutzen kann und er soll auch zu den Aufwendungen beitragen, die dem Verband für durch neue Anschlussnehmer notwendig werdende Verstärkungen seiner Anlagen entstehen werden.
- 4.4.4 Der **Anschlussbeitrag** verteilt sich auf die Mitglieder eines **Anschlussgebietes** nach dem jeweils vorliegenden Finanzierungsplan und der dort abgeschlossenen Vereinbarungen.
Der nach 4.4.1 und 4.4.2 festgestellte Anschlussbeitrag verteilt sich auf die Mitglieder eines Anschlussgebietes im Verhältnis der Versorgungseinheiten, die

sich aus dem für die Versorgung dieses Anschlussgebietes aufgestellten Plan ergeben.

4.4.5 Der in den **Neubaugebieten** und bei **Einzelanschlüssen** nach 4.4.3 festgestellte Anschlussbeitrag errechnet sich nach Wertzahlen (WE).

Für die Ermittlung der Wertzahlen wird der Spitzendurchfluss aller Verbrauchsstellen je Wohneinheit entsprechend der Aufstellung gem. Abs. 6 nach DIN 1988, Teil 3 zugrunde gelegt.

4.5 **Hauptleitungsbeiträge** sind die zu zahlenden anteiligen Herstellungskosten für die Haupt- und Versorgungsleitungen in Neubaugebieten. Diese Beiträge ermitteln sich aus den Gesamt-Herstellungskosten und verteilen sich auf die Eigentümer der Baugrundstücke im Verhältnis der zulässigen Geschoßflächen oder Baumassen. Zur Feststellung dieser Werte genügt die Ermittlung der Bauflächen durch Näherungsverfahren aus dem B-Plan.

4.6 **Haus-, Weide- und Bauwasseranschlussbeiträge** sind die Aufwendungen, die erforderlich sind, um von einer Versorgungsleitung des Verbandes Wasser in ausreichender Menge an die Übernahmestelle des Verbrauchers gelangen zu lassen, einschl. der Messeinrichtung.

Diese Beiträge werden für jeden Anschluss nach den anfallenden Selbstkosten erhoben. Der Verband ist berechtigt, Leistungspreise zugrunde zu legen, die sich aus der Selbstkostenrechnung ermitteln.

Alle Änderungen oder Erneuerungen, Umlegungen, Stilllegungen, Reparaturen etc. an Haus- und Weideanschlusseinrichtungen, die ein Mitglied verlangt, werden ihm zu den Selbstkosten berechnet. Das gilt auch für alle Aufwendungen des Verbandes, die er zur Abwendung einer allgemeinen Gefahr oder eines Verlustes des Verbandes durchführt, auch wenn es ohne Auftrag des Mitgliedes erfolgt ist.

(5) Die zu zahlenden einmaligen Beiträge eines Mitgliedes setzen sich wie folgt zusammen:

5.1 in Anschlussgebieten

5.1.1 aus dem Anschlussbeitrag nach 4.4.1, 4.4.2 und 4.4.4 und

5.1.2 dem Hausanschlussbeitrag nach 4.6.

5.2 in Neubaugebieten

5.2.1 aus dem Anschlussbeitrag nach 4.4.3 und 4.4.5

5.2.2 dem Hauptleitungsbeitrag nach 4.5 und

5.2.3 dem Hausanschlussbeitrag nach 4.6.

5.3 bei Einzelanschlüssen

5.3.1 aus dem Anschlussbeitrag nach 4.4.3 und 4.4.5 und

5.3.2 dem Hausanschlussbeitrag nach 4.6.

5.4 bei Anbauten kompletter Wohneinheiten an bestehende Wohnhäuser oder sonstige Neubauten, die über eine bereits bestehende Anlage versorgt werden und keinen eigenen Hausanschluss erhalten.

5.4.1 aus dem Anschlussbeitrag nach 4.4.3 und 4.4.5 in voller Höhe.

5.5 bei Weideanschlüssen

5.5.1 aus dem Anschlussbeitrag nach 4.4.3 und 4.4.5 in voller Höhe und

5.5.2 dem Weideanschlussbeitrag nach 4.6.

- 5.5.3 Weideanschlüsse sind auf 10 Jahre unkündbar. Bei endgültigem Nutzungswechsel kann die Zehnjahresfrist auf Antrag verkürzt werden.
- 5.5.4 Weideanschlüsse werden nur versorgt, wenn wasserdichte und frostsichere, vom Verband anerkannte und abgenommene Versorgungsschächte vorhanden sind.
- 5.5.5 Bei Gemeinschaftsanschlüssen ist das Mitglied, auf dessen Grundstück sich der Wasserzähler befindet, für die Entrichtung des Gesamtbeitrages für den Weideanschluss verpflichtet.
- 5.5.6 Für den Ein- und Ausbau der Weidewasserzähler wird der Beitrag nach dem Aufwand erhoben.

5.6 bei Bauwasseranschlüssen

- 5.6.1 aus dem Anschlussbeitrag nach 4.6.
- 5.6.2 Für die Herstellung von Bauwasseranschlüssen, bei denen die Anbohrung an die Hauptleitung zur Herstellung der Hausanschlussleitung weiterverwendet werden kann, wird ein extra Anschlussbeitrag nicht erhoben. Die Abrechnung erfolgt beim Hausanschlussbeitrag.
- 5.6.3 Bei der Herstellung von Bauwasseranschlüssen, die für eine Weiterverwendung nicht geeignet sind und wieder beseitigt werden müssen, sind Anschlussbeiträge nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen.

Der Anschlussbeitrag gem. 4.4.3 und 4.4.5 wird entsprechend der folgenden Aufstellung berechnet:

bis Spitzendurchfluss	Vs 0,95 l/s -	6 Wertzahlen
„ „	Vs 1,25 l/s -	8 “
„ „	Vs 1,60 l/s -	10 “
„ „	Vs 1,75 l/s -	12 “
„ „	Vs 1,95 l/s -	14 “
„ „	Vs 2,25 l/s -	16 “
„ „	Vs 2,50 l/s -	18 “
„ „	Vs 2,80 l/s -	20 “
„ „	Vs 3,00 l/s -	25 “
„ „	Vs 3,50 l/s -	30 “
„ „	Vs 4,30 l/s -	35 “
„ „	Vs 5,00 l/s -	40 “
„ „	über Vs 5,00 l/s -	50 “
für Weidetränken u. Pumpschächte		- 4 Wertzahlen

Die Beitragshöhe je Wertzahl wird nach Festsetzung durch den Ausschuss in der Haushaltssatzung ausgewiesen.

(6) Laufende Beiträge

- 6.1 Der laufende Beitrag besteht aus einem Verbrauchsbeitrag (Wassergeld), einem Grundbeitrag, einem Verwaltungskostenbeitrag und gegebenenfalls aus einem Pauschalbeitrag und/oder einem Sonderbeitrag.
- 6.2 Der Verbrauchsbeitrag (Wassergeld) bemisst sich nach dem gemessenen Wasserverbrauch, so dass das Mitglied verpflichtet ist, den vollen laufenden Wassergeldbeitrag für das Wasser zu bezahlen, welches hinter dem Wasserzähler abläuft, sei es genutzt oder ungenutzt.
- 6.3 Der Jahresgrundbeitrag bei Haus- und Weideanschlüssen mit Zähleruhren bemisst sich nach den Nennweiten der Zähler.

- 6.4 Ein zusätzlicher, zeitbegrenzter Jahresgrundbeitrag wird evtl. in Anschlussgebieten zur Bedienung und Tilgung von Darlehen erhoben.
- 6.5 Der Verwaltungskostenbeitrag wird pro Anschluss erhoben.
- 6.6 Für Bauwasseranschlüsse wird ein einmaliger Pauschalbetrag erhoben (Bauwasseranschlussbeitrag).
- 6.7 Feuerwehren
Für die Vorhaltung der Hydranten und die Bereitstellung des Übungs- und Feuerlöschwassers in einem den jeweiligen Netzverhältnissen entsprechenden Umfang erhebt der Verband von den Trägern der Feuerwehren nach dem Brandschutzgesetz je Hydrant einen Jahrespauschalbeitrag (Hydrantenanschlussbeitrag).
- 6.8 Von der HOLSTEINER WASSER GmbH wird ein laufender, im Wasserlieferungsvertrag gesondert ausgehandelter Wassergeldbeitrag erhoben, der sich nach dem gemessenen Verbrauch an den Übergabezählern vom Verband zur Stadt Krempe und zur Gemeinde Lägerdorf ergibt. Außerdem wird ein Grundbeitrag für die Kosten der Messung erhoben.
- 6.9 Über alle in dieser Satzung nicht genannten möglichen Sonderfälle obliegt die Regelung des laufenden Beitrags einer besonderen Festsetzung durch den Vorstand.

- (7) Der Vorstand setzt die Höhe der Grundbeiträge, der Verbrauchsbeiträge und der Pauschalbeiträge fest. Sie werden in der Haushaltssatzung ausgewiesen.
- (8) Soweit nichts anderes bestimmt ist, beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss endgültig stillgelegt worden ist.
- (9) Die Höhe der Hebesätze und -beiträge und deren Änderungen gibt der Vorstandsvorsteher gemäß § 42 bekannt.

§ 32

Ermittlung des Beitragsmaßstabes

(zu § 30 WVG; § 43 LWG)

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen (u. a. der Eigentumswechsel). Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch einen Ausweis oder eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
1. das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 33
**Hebung der Beiträge,
Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**
(zu §§ 31, 32 WVG)

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Beitragsbescheid.
- (2) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (3) Der Verband erhebt von den Mitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge
 1. bei einmaligen Beiträgen gemäß Vorauszahlungsbescheid in Höhe des voraussichtlichen Beitrages. Die Vorauszahlungen werden nicht verzinst.
 2. bei laufenden Beiträgen sind Vorauszahlungen gemäß dem Wassergeldbeitragsbescheid des letzten Ablesezeitraumes jeweils zum 15.02., 15.05. und 15.08. jeden Jahres fällig. Danach erfolgt der jährliche Wassergeldbeitragsbescheid.

§ 34
Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind ohne Unterschrift gültig. Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

§ 35
Datenverarbeitung
(zu § 5 Abs. 1 LDSG)

Zur Ermittlung der Beitragspflicht und zur Festsetzung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei Kataster- und Grundbuchämtern, Gemeinden, Ämtern und Behörden zulässig:

personenbezogene Daten, grundstücksbezogene Daten, Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Wasser, soweit diese zur Beitragserhebung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich sind. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Beitragserhebung / Verbrauchsabrechnung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Zahlungspflichtigen sind umgehend, spätestens mit der nächsten Abrechnung, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch

über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 10 Abs. 4 Satz 2 LDSG). Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrage (§ 4 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an den Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Verband bleibt verantwortlich. Der Verband wird ermächtigt / ist berechtigt zur Datenweiterleitung an Gemeinden bzw. Ämtern zwecks Abrechnung von Abwassergebühren.

§ 36

Folgen des Rückstandes, Verjährung

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

- (1) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat mit den rückständigen Beiträgen:
 1. einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Betrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat und
 2. eine Mahngebühr zu zahlen. Die Höhe und die Berechnung richten sich nach den Bestimmungen der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung VVKO-) vom 11. September 2007 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 443) in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Auf Antrag des Mitgliedes können Ratenzahlungen für den zu leistenden Beitrag in Ausnahmefällen gewährt werden. Bei der Gewährung einer monatlichen Ratenzahlung können in Einzelfällen auf den anstehenden Beitrag Zinsen in Höhe von 1,5 % über Basiszinssatz erhoben werden.
- (3) Kommt ein Mitglied der Zahlungsaufforderung nicht nach, ist der Verband berechtigt, 14 Tage nach Aufforderung die Wasserlieferung einzustellen. Die hierfür anfallenden Kosten hat das Mitglied zu tragen. Die Höhe richtet sich nach den Festlegungen der jeweils gültigen Haushaltssatzung.
- (4) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 37

Zwangsvollstreckung

(zu §§ 262 ff. LVwG)

- (1) Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen (Beiträge) des Verbandes durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.
- (2) Privatrechtliche Forderungen werden nach § 319 LVwG oder nach dem Mahnverfahren gerichtlich eingezogen.

§ 38

Niederschlagung, Erlass

(zu § 28 Abs. 6 WVG)

Über eine Niederschlagung oder einen Erlass von Beitragsforderungen entscheidet der Vorstand.

IV. Abschnitt

Anordnungen, Zwangsmittel

§ 39

Anordnung (zu § 68 WVG)

- (1) Die Mitglieder des Verbandes, die Eigentümer der nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zu ihm gehörenden Grundstücke und Anlagen der dinglichen Mitglieder haben die auf Gesetz und Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
- (2) Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.
- (3) In den dem Verband korporativ angehörenden Gemeinden übt der zuständige Amtsvorsteher die Ordnungsgewalt aus.

§ 40

Zwangsmittel, unmittelbarer Zwang (zu § 235 ff LVwG)

- (1) Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Verbandsvorsteher zulässig. Der Höchstbetrag des Zwangsgeldes wird auf 500,00 € festgesetzt. Für den Vollzug von Verwaltungsakten gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 262 ff.).
- (2) Führen die Ersatzvornahme oder das Zwangsgeld nicht zum Erfolg oder sind sie untunlich, so kann der Verband mit unmittelbarem Zwang die Handlung selbst vornehmen oder den Pflichten zur Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingen.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 41

Dienstkräfte

Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Mitarbeiter einstellen. Die Vergütung und Entlohnung dieser Mitarbeiter hat nach den geltenden Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes zu erfolgen, es sei denn, Art und Umfang der Teilzeitbeschäftigung rechtfertigen den Abschluss besonderer Verträge.

§ 42

Bekanntmachungen

(zu § 67 WVG)

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Vorstandsvorsteher zu unterschreiben. Für die Bekanntmachung längerer Schriftsätze genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Schriftsätze eingesehen werden können.
- (2) Bekannt gemacht wird durch den Abdruck in der Norddeutschen Rundschau und den Elmshorner Nachrichten.
- (3) Bei korporativen Mitgliedsgemeinden wird durch schriftliche Mitteilung an das Mitglied bekannt gemacht.

§ 43

Änderung der Satzung

(zu §§ 58, 59 WVG)

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht. Für die Bekanntmachung längerer Schriftsätze genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Schriftsätze eingesehen werden können.

§ 44

Aufsicht

(zu §§ 72, 75 WVG)

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Steinburg.
- (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über die Höhe gemäß § 29 Abs. 2 dieser Satzung hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarungen von Vergütungen (ausgenommen eine Entschädigung nach § 23 dieser Satzung), soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkredit genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 45
Sozialklausel

Bei Übernahme durch einen Rechtsnachfolger ist sicherzustellen, dass der Besitzstand der Mitarbeiter entsprechend § 613 a BGB gewährleistet ist.

§ 46
Inkrafttreten
(zu § 58 Abs. 2 WVG)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. Januar 2005 mit ihren Nachträgen und Änderungen außer Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss:

Genehmigt:

Horst (Holstein), den 02.12.2009

Itzehoe, den 13.01.2010

.....
Harm Kühn
(Verbandsvorsteher)
Wasserverband Krempermarsch

.....
Der Landrat des Kreises Steinburg als Aufsichts-
behörde der Wasser- und Bodenverbände

Ausgefertigt:

Bekannt gemacht durch:

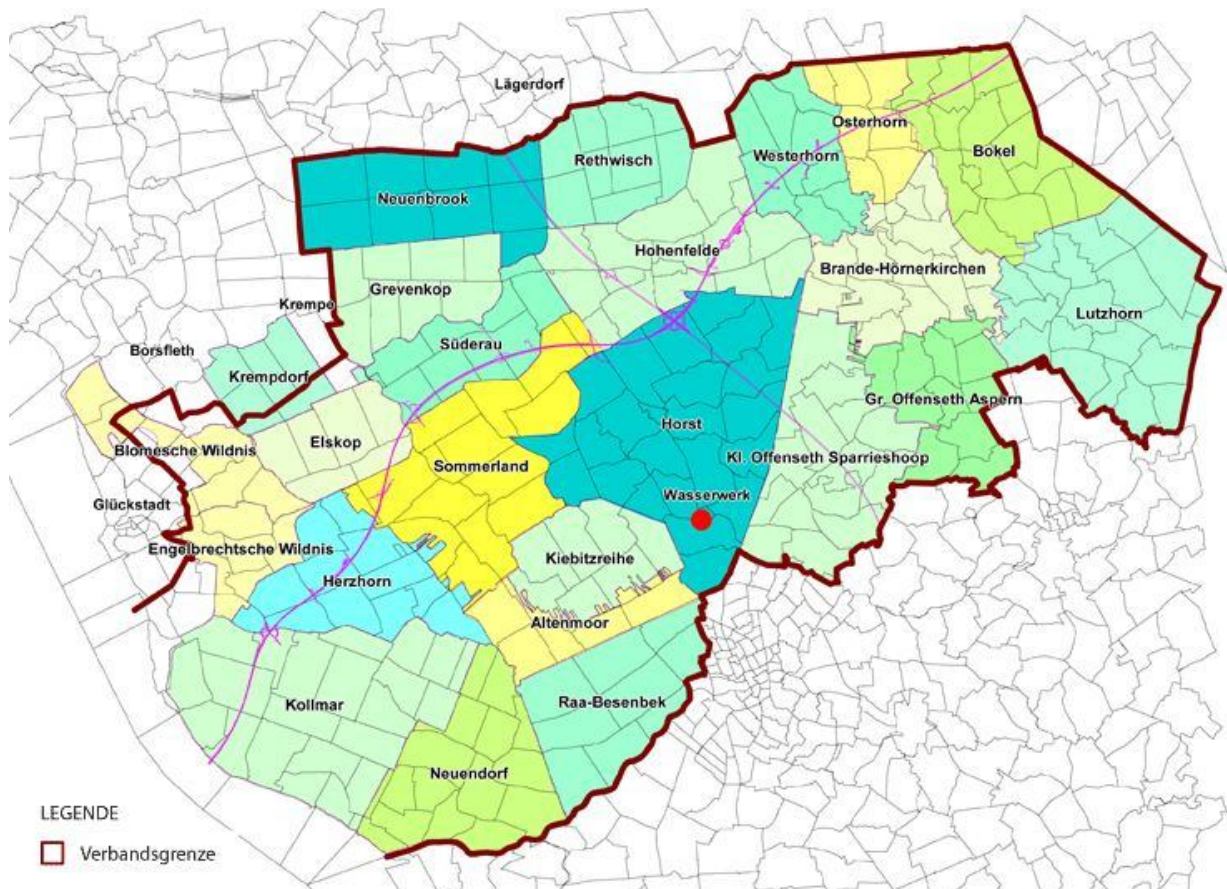
Horst (Holstein), den 14.01.2010

Itzehoe, den 15.01.2010

.....
Harm Kühn
(Verbandsvorsteher)
Wasserverband Krempermarsch

.....
Der Landrat des Kreises Steinburg als Aufsichts-
behörde der Wasser- und Bodenverbände

Plan Verbandsgebiet



Wasserbezugsrichtlinien

des Wasserverbandes Krempermarsch

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Satzung des WV Krempermarsch werden gemäß Beschluss des Vorstandsvorstandes vom 30. November 2009 nach Anhörung d. d. Verbandsausschuss für das Versorgungsgebiet des Verbandes folgende Wasserbezugsrichtlinien erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) In der durch den Landrat des Kreises Steinburg erlassenen Satzung sind die Aufgaben des Verbandes, seine Verfassung sowie die Vorschriften über die Haushaltsführung, Anordnungen oder Zwangsmittel und staatliche Aufsicht enthalten.
- (2) Die Durchführung der Wasserbelieferung der Mitglieder wird mit den vorliegenden Wasserbezugsrichtlinien und dem Technischen Anhang geregelt.
- (3) Der Verband ist verpflichtet, jedem neuen Mitglied bei Zulassung auf Benutzung sowie den übrigen Mitgliedern auf Verlangen die dem Benutzungsverhältnis zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen (Wasserbezugsrichtlinien) einschließlich Satzung und der dazugehörigen Beitragsregelungen unentgeltlich auszuhändigen.

§ 2

Antrag auf Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft (Zulassung zur Benutzung) ist auf besonderem Vordruck des Verbandes von dem Grundstückseigentümer im Verbandsbüro zu stellen. Der Antrag muss enthalten:
 1. die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen (Bauzeichnung) zusammen mit einem Lageplan über das zu versorgende Grundstück. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig darstellen.
 2. die Anmeldung der Trinkwasseranlage nach DIN 1988, unterschrieben vom Grundstückseigentümer und vom Installateur
 3. Angaben über Anzahl der zu versorgenden Personen und Vieheinheiten
 4. genaue Größe (m²) des Grundstückes mit genauen Angaben betr. Gemarkung, Flur, Flurstück.
- (2) Mit der Unterzeichnung des Antrages erkennt das Mitglied die Satzung und die Wasserbezugsrichtlinien einschließlich Technischen Anhang ausdrücklich an. Diese werden ihm mit den Antragsunterlagen ausgehändigt.

§ 3

Bedarfsdeckung

- (1) Gemäß § 6 der Satzung sind die Mitglieder gehalten, die Wasserversorgungsanlagen des Verbandes zu nutzen und das von ihnen benötigte Trink- und Betriebswasser vom Verband zu beziehen. Der Wasserbedarf ist im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Verbandes zu decken.
- (2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat das Mitglied dem Verband Mitteilung zu machen. Das Mitglied hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen (siehe DIN 1988), dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.
- (3) Der Verband ist berechtigt, entsprechende Anlagen der Mitglieder jederzeit zu überprüfen.

§ 4

Art der Versorgung

- (1) Der Verband stellt das Wasser zu den Wasserbezugsrichtlinien und den in seinem Beitragstarif aufgeführten Bedingungen und Beiträgen zur Verfügung.
Wenn mehrere Versorgungsleitungen (Ortsnetzleitungen, Hauptleitungen) vorhanden sind, bleibt es dem Verband überlassen, an welche Leitung das Mitglied angeschlossen wird. Der Verband soll dabei nach Möglichkeit auf die Belange des Mitgliedes Rücksicht nehmen.
- (2) Änderungen der Wasserbezugsrichtlinien werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für den dazugehörigen Beitragstarif.
- (3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Der Verband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.
Der Verband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Mitgliedes möglichst zu berücksichtigen.
- (4) Stellt das Mitglied Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5

Umfang der Versorgung, Benachrichtigungen bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Verband ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang, so lange das Benutzungsverhältnis besteht, im Allgemeinen ohne Beschränkung, jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vorbehalten sind,
 2. soweit und solange der Verband an der Versorgung durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörung oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in seiner Macht stehen oder deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Der Verband kann im Einzelfall die Weiterbelieferung eines Mitgliedes ablehnen, einschränken oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung des Versorgungsnetzes, erforderlich ist.
- (4) Der Verband hat die Mitglieder bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Verband dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert würde.
- (5) Nachlässe oder Schadenersatz können nicht gewährt werden. Das gilt auch bei Einschränkungen oder der Unterbrechung der Wasserlieferung, bei Änderungen des Druckes, der Beschaffenheit des Wassers oder sonstigen Gründen, die der Verband nicht zu vertreten hat.

§ 5a

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Der Brandschutz ist eine unmittelbare Pflichtaufgabe der Gemeinden.
Die Bereitstellung des Übungs- und Feuerlöschwassers durch den Verband **kann** nur in einem, den jeweiligen örtlichen Netzverhältnissen entsprechenden Umfang erfolgen.
- (2) Für die Entnahme von Wasser zur Löschung von Bränden sowie für Übungen im Verbandsgebiet stehen den Feuerwehren die im Rohrnetz eingebauten Hydranten zur Verfügung. Ihre Benutzung kann durch besonderen Vertrag mit den Gemeinden geregelt werden. Anderen ist ohne Genehmigung des Verbandes die Benutzung verboten. Die Unterhaltung der Hydranten obliegt nach den Vorschriften des Brandschutzgesetzes den Gemeinden.
- (3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen.
- (4) Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen. Die private Wasserentnahme ist während dieser Zeit einzuschränken oder ganz zu unterlassen.
- (5) Jede größere Entnahme ist dem Verband unverzüglich zu melden.

§ 6

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die das Mitglied durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Verband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Mitgliedes, es sei denn, dass der Schaden von dem Verband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Verbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Mitgliedern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Verband ist verpflichtet, seinen Mitgliedern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,00 €
- (4) Das Mitglied hat den Schaden unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

§ 7

Verjährung

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 6 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 8

Grundstücksbenutzung

- (1) Das Recht zur Benutzung der Grundstücke der Verbandsmitglieder ergibt sich aus § 5 der Verbandssatzung und aus §§ 33 ff. Wasserverbandsgesetz (WVG).
Hiernach sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, die Zu- und Durchleitung von Wasser über ihre Grundstücke sowie die Verlegung von Rohrleitungen für örtliche Versorgung ohne besonderes Entgelt zuzulassen, Hinweisschilder an ihren Grundstücken zu dulden und an den vom Verband erstellten Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen.
Flurschaden kann auf Antrag durch Geldleistungen abgegolten werden.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme ihres Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Das Mitglied kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten hierfür hat das Mitglied zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat das Mitglied die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

§ 9

Anschluss-, Haupt- und Versorgungsleitungsbeiträge

- (1) Die Beitragslast regelt § 31 der Verbandssatzung.
- (2) Der Verband ist berechtigt, von den Mitgliedern Anschluss-, Haupt- und Versorgungsleitungsbeiträge zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
- (3) Der von den Mitgliedern als Anschlussbeitrag zu übernehmende Kostenanteil richtet sich
 1. in Anschlussgebieten nach dem jeweils vorliegenden Finanzierungsplan und nach der dort erlassenen Ortssatzung;
 2. in Neubaugebieten und bei Einzelanschlüssen nach der Belastung der bestehenden Anlagen über den Spitzendurchfluss gem. DIN 1988.
- (4) Der von den Mitgliedern in Neubaugebieten als Hauptleitungsbeitrag zu übernehmende Kostenanteil wird unter Zugrundelegung der zulässigen Geschoßflächengröße des anzuschließenden Grundstückes bemessen.
Der Preis für einen m² Geschoßfläche ergibt sich aus den Gesamtherstellungskosten der im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der gesamten Geschoßflächen.
- (5) Die Anschluss- und Hauptleitungsbeiträge und die in § 10 geregelten Haus- Weide- und Bauwasseranschlussbeiträge sind getrennt zu errechnen und dem Mitglied aufgliedert auszuweisen.

§ 10
Haus-, Weide und Bauwasseranschlüsse
(Zuleitungen)

- (1) Haus-, Weide- und Bauwasseranschlüsse, nachfolgend Zuleitungen genannt, gehören zu den Betriebsanlagen des Verbandes. Sie umfassen die Verbindung des Versorgungsnetzes mit der Verbrauchsleitung des Grundstückes (§ 12) bis einschließlich Wasserzählergarnitur.
- (2) Art, Durchmesser und Zahl der Zuleitungen sowie Änderungen bestehender Leitungen werden vom Verband bestimmt. Begründete Wünsche des Mitgliedes sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (3) Zuleitungen werden durch den Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen vor Beschädigungen geschützt werden und zugänglich sein. Sie sind als Betriebsanlage des Verbandes dessen Eigentum. Das Mitglied darf keinerlei Einwirkungen auf die Zuleitungen vornehmen oder vornehmen lassen. Das Mitglied hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung der Zuleitungen zu schaffen.
- (4) Das Mitglied hat dem Verband Beiträge nach Maßgabe des § 31 der Verbandssatzung zu leisten.
Daneben sind dem Verband vom Mitglied zu erstatten:
 1. die Kosten für Veränderungen an den Zuleitungen, die infolge baulicher Arbeiten oder anderer Maßnahmen auf dem Versorgungsgrundstück durch eine Änderung oder Erweiterung der Abnehmeranlage, durch Einstellung des Bezuges oder durch sonstige Maßnahmen des Mitgliedes erforderlich werden;
 2. die Kosten für Veränderungen an Hausanschlussleitungen, die beim Bau der endgültigen Straßenleitung notwendig werden, falls der Bauherr beim Neubau einen vorläufigen provisorischen Anschluss ausdrücklich verlangt hat;
 3. die Kosten für Aufwendungen des Verbandes an Zuleitungen, die er zur Abwendung einer allgemeinen Gefahr oder eines Verlustes des Verbandes durchführt, auch wenn das Mitglied dafür keinen Auftrag erteilt hat.
- (5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat der Verband die Kosten neu aufzuteilen und dem Mitglied den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (6) Das Mitglied ist auf Verlangen des Verbandes zur Leistung eines vom Verband festzusetzenden angemessenen Kostenvorschusses oder einer Sicherheit verpflichtet.
- (7) Schäden, die sich an den Zuleitungen zeigen sowie sonstige Störungen (Rohrbrüche), sind dem Verband sofort mitzuteilen.
Der Melder erhält Ersatz der vorauslagten Telefongebühren.
- (8) Haus-, Weide- und Bauwasseranschlüsse werden vom Verband nach DIN 1988 unter Verwendung normengemäßer und vom DVGW zugelassener Zubehörteile ausgeführt.

§ 11

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Der Verband kann verlangen, dass das Mitglied auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Das Mitglied kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 12

Verbrauchsleitung (Anlage des Mitgliedes)

- (1) Für die ordnungsgemäße Installation und Unterhaltung der Verbrauchsleitungen (Hausinstallation) und der Wassereinrichtungen ab Wasserzähler ist das Mitglied verantwortlich. Hat ein Mitglied ihm gehörende Wasseranlagen einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist es neben diesem verantwortlich. Schäden an Verbrauchsleitungen sind umgehend zu beseitigen. Wenn durch eine schadhafte Hausinstallation oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt hinter dem Zähler abläuft, hat das Mitglied den vollen Wasserpreis für die entnommene Wassermenge lt. Zähleranzeige zu bezahlen.
- (2) Die Anlage des Mitgliedes darf nur durch einen zugelassenen Installateur ausgeführt und unterhalten werden. Der zugelassene Installateur kann sich durch eine Zulassungsbescheinigung vom Verband ausweisen. Ein Verzeichnis der zugelassenen Installateure liegt beim Verband. Der zugelassene Installateur muss die Anlage des Mitgliedes unter Beachtung der Vorschriften dieser Richtlinien und anderer gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik errichten, erweitern, ändern und unterhalten.
Der Verband ist berechtigt, die Ausführung der Anlagen zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Mitgliedes gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Verbandes zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13

Inbetriebsetzung der Verbrauchsleitung

- (1) Nur ein beim Verband zugelassener Installateur darf die Anlage des Mitgliedes an das Verteilungsnetz anschließen und in Betrieb setzen.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Verband über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Der Verband kann für die Inbetriebsetzung und Prüfung vom Mitglied Kostenerstattung verlangen. Erhoben werden die Selbstkosten des Verbandes nach Zeit und Kilometer. Sie können jedoch auch pauschal erhoben werden.

§ 14

Überprüfung der Verbrauchsleitung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Anlage des Mitgliedes vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat das Mitglied auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Verband berechtigt den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Verband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15

Betrieb, Erweiterung und Änderung von Anlagen der Mitglieder und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

- (1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Mitglieder, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Verband mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16

Zutrittsrecht

Das Mitglied hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Verbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 12 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten

nach der Richtlinie, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17

Technische Anschlussbedingungen

- (1) Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Verbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verwehrt werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Der Verband hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Richtlinien nicht zu vereinbaren sind.

§ 18

Wasserzählung

- (1) Der Verband stellt die vom Mitglied verbrauchte Wassermenge durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen. Das Mitglied stellt für die Wasserzähler einen Platz zur Verfügung und gestattet dem mit der Ablesung oder anderen Arbeiten am Wasserzähler Beauftragten des Verbandes jederzeit Zutritt. Es ist verpflichtet, für eine einwandfreie und ungehinderte Zugänglichkeit zum Wasserzähler Sorge zu tragen. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, so kann der Verband einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen bis zur späteren Richtigstellung nach Beseitigung des Hindernisses.
- (2) Bestimmungen über Art, Zahl und Größe, Wahl des Aufstellungsortes, Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung des Wasserzählers sind ausschließlich Aufgaben des Verbandes, in dessen Eigentum der oder die Zähler bleiben. Der Verband stellt für jede Anschlussleitung nur einen Hauptzähler für den Gesamtverbrauch des Grundstückes zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler durch das Mitglied ist zulässig, doch bleibt die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Mitglied überlassen, wobei es die Vorschriften des § 12 zu beachten hat.
- (3) Bei der Auswahl des Standortes eines Wasserzählers sind nach Möglichkeit die Wünsche des Mitgliedes zu berücksichtigen, wenn diesen Wünschen nicht technische Unmöglichkeiten entgegenstehen. Der Verband ist berechtigt, einen nicht geeigneten Platz abzulehnen. Der Normalplatz für einen Wasserzähler ist der frostsichere Keller eines Hauses. Ist bei Neubau eines Hauses der Einbau eines Einführungsrohres für die Hausanschlussleitung in die Wand eines wasserdichten Kellers (Klebung, Putz) vom Architekten nicht vorgesehen, so ist beim nachträglichen Durchbohren der wasserdichten Kellerwand durch den Verband

dieser nicht für die Wasserdichtheit des Kellers verantwortlich. Es bleibt dem Bauherrn überlassen, den Architekten für seine Unterlassung zur Verantwortung zu ziehen. Hat ein Gebäude keinen Keller oder nur einen Halbkeller, so ist der Wasserzähler an einer inneren, frostfreien Scherwand des Gebäudes unterzubringen, wenn notwendig in einem Schutzkasten.

- (4) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler hat das Mitglied dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen dritter Personen, vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Es hat dem Verband alle Kosten für Beschädigungen und Verluste an Zählern zu erstatten, soweit sie nicht durch den Verband oder dessen Angestellte verursacht sind oder höhere Gewalt nachgewiesen wird. Frost- und Feuerschäden gelten nicht als Einwirkung höherer Gewalt.

§ 19

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Die Wasserzähler werden vom Verband in Zeiträumen nach den jeweiligen Vorschriften des Eichgesetzes auf seine Kosten überprüft.
- (2) Das Mitglied kann jederzeit die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Der Antrag auf Prüfung ist schriftlich beim Verband zu beantragen.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile bindend. Die Kosten der Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Mitglied.

§ 20

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Verbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Verbandes vom Mitglied selbst abgelesen. Dieses hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Verbandes die Räume des Mitgliedes nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21

Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Wassergeldbeitrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei sicherzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so

ermittelt der Verband den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des im vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 2 Jahre beschränkt.

§ 22

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Mitglieds, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist untersagt. Der Verband kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in diesen Richtlinien oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind.
Der Verband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Verband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Das Mitglied hat dem Verband alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Anschlüsse zu sonstigem vorübergehendem Zweck entsprechend.
Die unmittelbare Verbindung einer Zuleitung mit anderen Trinkwasseranlagen, z. B. einer Eigengewinnungsanlage, ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (4) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, sind hierfür Hydranten-Zähler zu benutzen. Die Hydranten-Zähler werden vom Verband nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.
Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mitgegenstand als auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch der Hydranten-Zähler an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung, dem Verband oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Hydranten-Zählers hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
- (5) Für sonstige Wasserentnahmen zu anderen vorübergehenden Zwecken kann der Verband besondere Bestimmungen treffen und angemessene Beträge im Einzelfalle vereinbaren.

§ 23

Zwangsgeld

- (1) Entnimmt das Mitglied Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist der Verband berechtigt, ein Zwangsgeld zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen

Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. kann der Vorjahresverbrauch des Mitgliedes nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Mitglieder zu Grunde zu legen. Das Zwangsgeld ist nach den für das Mitglied geltenden Beiträgen zu berechnen.

- (2) Ein Zwangsgeld kann auch verlangt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Das Zwangsgeld beträgt das Zweifache des Betrages, den das Mitglied bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
- (3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann das Zwangsgeld nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24

Rechnungslegung und Bezahlung

- (1) Die Beiträge werden in der Regel einmal im Jahr für den Ablesezeitraum vom 01. Oktober des Vorjahres bis 30. September des laufenden Jahres erhoben. Der Verband ist berechtigt, andere Zeitabschnitte zu wählen.
- (2) Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Beiträge, so wird der für die neuen Beiträge maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

§ 25

Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Verband für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Mitglieder. Macht das Mitglied glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Beiträge, so können die nach der Beitragsänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Beitragsänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26

Vordrucke für Beitragsbescheide und Abschläge

Vordrucke für Bescheide und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27

Zahlung, Verzug

- (1) Bescheide und Abschläge werden zu dem vom Verband angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 10 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Mitgliedes kann der Verband, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verband gem. Urteil des BGH vom. 10.01.1996 zur Zahlung der Abschlagszahlungen eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 28

Vorauszahlungen

- (1) Der Verband ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Mitglieder. Macht das Mitglied glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Verband Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Bescheiderteilung zu verrechnen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann der Verband auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

§ 29

Sicherheitsleistung

- (1) Ist das Mitglied zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der Verband in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.
- (2) Sicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.

- (3) Ist das Mitglied in Verzug und kommt es nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich der Verband aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30

Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Bescheide und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang des fehlerhaften Bescheides oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31

Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Verbandes kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32

Laufzeit der Mitgliedschaft, Aufhebung der Mitgliedschaft

- (1) Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe oder deren Last entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft zu verlangen (§ 24 WVG).
- (2) Über den Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Aufhebung tritt erst nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (4) Ein Wechsel in der Person des Mitgliedes ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Wird eine rechtzeitige Mitteilung versäumt, bleibt das Mitglied, unbeschadet einer Verpflichtung des Rechtsnachfolgers aus dem Benutzungsverhältnis, verpflichtet. Das Mitglied verpflichtet sich dem Verband gegenüber, die hinsichtlich der Wasserversorgung seines Grundstückes eingegangenen Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit nicht aus Anlass des Wechsels eine andere Regelung mit dem Verband getroffen wird.
- (5) Der Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.

§ 33

Einstellung und Unterbrechung der Versorgung, fristloser Widerruf der Zulassung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn das Mitglied den allgemeinen Versorgungsbedingungen (Richtlinien) zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Mitglieder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Verband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass das Mitglied seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Verband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und das Mitglied die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Der Verband ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Benutzungsverhältnis fristlos zu widerrufen, in den Fällen der Nummern 1.1 und 1.3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist der Verband zum fristlosen Widerruf der Zulassung berechtigt, wenn er zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Verband ist berechtigt, die Hausanschlussleitung eines Grundstückes ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper zu entfernen oder zu verschließen, wenn seit länger als einem Jahr kein Wasser entnommen wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Hausneuanschlüsse.
- (6) Das Mitglied kann eine zeitweilige Absperrung seines Hausanschlusses (Winterabsperrung) beantragen, ohne damit die Anschlusspflicht zu lösen. Der Jahresgrundbeitrag wird in dieser Zeit laufend weiter erhoben. Die Kosten für die Absperrung und Öffnung des Hausanschlusses trägt das Mitglied.

§ 34

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in Schleswig.

§ 35
Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinien treten am 01. Januar 2010 in Kraft; gleichzeitig werden die Richtlinien vom 16. Dezember 1996 außer Kraft gesetzt.

Horst, 02. Dezember 2009

Der Verbandsvorsteher

Technischer Anhang

gem. § 1 Abs. 2 zu den Wasserbezugsrichtlinien in der Fassung vom 02.12.2009 des Wasserverbandes Krempermarsch, Horst-Hahnenkamp

A.

Aufteilung des Arbeitsgebietes zwischen dem Wasserverband Krempermarsch und den Wasserinstallateuren

- (1) Das Anbohren der Versorgungsleitung oder der Einbau eines besonderen Abzweigstücks erfolgt nur durch den Verband oder durch eine vom Verband beauftragte Fachfirma.
- (2) Die Herstellung der Anschlussleitung bis einschließlich der Wasserzähleranlage erfolgt durch den Verband, sofern dieser nicht allgemein oder von Fall zu Fall Fachfirmen mit diesen Aufgaben beauftragt.
- (3) Zur Sicherung gegen Frostschäden wird die Anschlussleitung mit einer Deckung von mindestens 1,20 m unter Erdoberfläche verlegt. Die Anschlussleitung darf nicht überbaut werden; ihre Freilegung muss stets möglich sein.
- (4) Der Verband entscheidet über die Nennweite der Anschlussleitung (nicht unter 25 mm), er bestimmt den Werkstoff der Anschlussleitung sowie die Ausführung und den Aufstellungsort der Wasserzähleranlage. Berechtigte Wünsche des Mitgliedes werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Anschlussleitung mit ihren Armaturen bleibt Eigentum des Verbandes. Der Installateur darf ohne Genehmigung des Verbandes an dieser Leitung und seinen Leitungsteilen keine Arbeiten ausführen. Er ist verpflichtet, von ihm festgestellte Mängel an dieser Leitung unverzüglich dem Verband zu melden.
- (5) Alle Wasserleitungsanlagen, die an die vorgenannte Anschlussleitung angeschlossen werden sollen (Verbrauchsleitung), einschließlich aller Entnahmeeinrichtungen, dürfen nur durch beim Verband zugelassene Installateure ausgeführt werden. Verträge zur Herstellung, Veränderung und Instandsetzung von Wasserinstallationen mit dem Installationsunternehmen sind vor Beginn der Arbeiten abzuschließen.

B.

Allgemeine Vorschriften für den Installateur

- (1) Der Installateur hat alle Arbeiten in sorgfältiger Weise, d. h. fachgerecht und so auszuführen, dass das vom Verband in gesundheitlich einwandfreier Beschaffenheit in die Verbrauchsleitung gelieferte Wasser unter keinen Umständen verunreinigt oder in anderer Weise verschlechtert wird.
- (2) Die Nennweiten der Rohrleitungen nach der Wasserzähleranlage sind vom Installateur so zu wählen, dass alle Teile des Hauses oder Grundstücks ständig und den Druckverhältnissen in der Versorgungsleitung entsprechend ausreichend mit Wasser versorgt werden können und Geräuschbelästigungen durch zu hohe Fließgeschwindigkeit nach Möglichkeit vermieden werden.

- (3) Bei Planung und Ausführung seiner Arbeiten muss der Installateur die Vorschriften und Richtlinien der Norm DIN 1988 – Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (TRWI) – einhalten.
- (4) Jede Steigeleitung muss bei Neuanlagen an ihrem Endpunkt im letzten mit Wasser versorgten Geschoß mit selbsttätig arbeitenden Be- und Entlüftern versehen sein. In Verbindung hiermit sind die Mindesthöhen der Abzweige für die horizontalen Stockwerksleitungen auf jeden Fall einzuhalten. Beim Fehlen von Steigeleitungen sind die Entnahmenstellen einzeln bzw. gruppenweise durch Rohrbelüftern zu sichern. Auslaufventile mit Schlauchverschraubung sind durch Sicherungseinrichtungen nach der DIN 1988 Teil 4 auszuführen. Bei gewerblichen Anlagen ist eine Absprache mit dem Verband erforderlich.
- (5) Abweichungen von den Vorschriften und Bestimmungen der DIN 1988 dürfen ohne Genehmigung des Verbandes nicht vorgenommen werden, auch wenn der Auftraggeber sie beantragt oder wünscht.
- (6) Werden bereits vorhandene Wasserleitungsanlagen an die zentrale Wasserversorgung des Verbandes angeschlossen, so kann der Verband die Anpassung ihrer technischen Einrichtungen an die in DIN 1988 niedergelegten Bestimmungen verlangen.
- (7) Verbrauchsleitungen außerhalb der Gebäude sind mit einer Erddeckung von 1,20 m zu verlegen.
- (8) Das Benutzen der Wasserleitungen als Erdung für Blitzableiter und elektrische Anlagen ist verboten.
- (9) Der Installateur darf nur solche Geräte und Einrichtungsgegenstände einschließlich der Rohre anschließen oder einbauen, die vom Prüfungsausschuss für Grundstückswasserversorgungsanlagen beim DVGW mit Erfolg geprüft sind. Sie gelten allgemein als zugelassen, sofern nicht Einschränkungen mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse (Wasserbeschaffenheit oder dergleichen) vom Verband gemacht werden. Eine Garantie für einwandfreie Funktion der vom Installateur eingebauten Geräte (insbesondere Druckspüler) übernimmt der Verband nicht.
- (10) Der Einbau von automatisch arbeitenden Druckerhöhungsanlagen in die Grundstückswasserleitung kann vom Verband genehmigt werden, wenn in besonders gelagerten Fällen (z.B. bei Hochhäusern oder aus sonstigen Gründen der Rohrnetzdruck für eine ausreichende Wasserversorgung des Grundstücks oder einzelner Stockwerke nicht ausreicht).
- (11) Vom Verband abgetrennte oder abgesperrte Leitungen und Zubehörteile dürfen ohne dessen Genehmigung nicht wieder angeschlossen oder in Betrieb genommen werden. Das Entfernen von Plomben ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.
- (12) Der Installateur hat die Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten selbst zu überwachen. Er ist für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Hilfspersonen verantwortlich.
- (13) Der Wasserverband Krempermarsch liefert und verlegt von der Versorgungsleitung die Anschlussleitung, das Schutzrohr (für den bauseitig erstellten Wanddurchbruch), die

Hauptabsperrarmatur (HAE) und die Wasserzähleranlage. Danach beginnt der Installateur mit der Verbrauchsleitung.

Unmittelbar hinter der Zähleranlage kann ein Druckminderer eingebaut werden. Wird ein Filter eingebaut, ist die regelmäßige Wartung nach DIN 1988 Teil 8 erforderlich. Danach ist ein Rückflussverhinderer mit Prüfstutzen zu montieren.

C. Meldepflicht

- (1) Die Herstellung neuer, die Erweiterung und Veränderung – auch etwaige Beseitigung – bestehender Wasserleitungen, soweit sie an die allgemeine Wasserversorgung angeschlossen sind, müssen dem Verband bei Neuanlagen gemeldet werden, unter Benutzung der vorgeschriebenen Vordrucke des Verbandes, und zwar
 1. 14 Tage vor Inangriffnahme der Arbeit,
 2. unmittelbar nach Fertigstellung der Arbeit, jedoch bevor die Leitungen verputzt oder sonstwie verdeckt sind.
- (2) Nicht meldepflichtig sind lediglich kleinere Instandsetzungen und Auswechslungen, welche die Anzahl, Art und Größe der Entnahmestellen oder die allgemeine Anordnung der Wasserleitungsanlagen nicht verändern.
- (3) Bei außergewöhnlichen Anlagen (Gewerbebetrieben, Badeanstalten etc.) ist der Verband bereit, zur Klärung aller Fragen auf Anforderung an einer Vorbesichtigung bzw. Vorbesprechung teilzunehmen.
- (4) Regenwassernutzungsanlagen sind vor Herstellung beim Wasserverband Krempermarsch zu beantragen.

D. Prüfungen

- (1) Die gemäß Abschnitt C. Abs. 1 unter 1.2 gemeldeten Anlagen können vom Verband geprüft werden.
- (2) Durch die Prüfung übernimmt der Verband keinerlei Verantwortung für die vom Installateur ausgeführten Anlagen.
- (3) Die zu den Prüfungen notwendigen Geräte, Einrichtungen und Helfer hat der Installateur zu stellen.
- (4) Die Kosten der Prüfung sowie etwa durch Verschulden des Installateurs verursachte weitere Kosten, z. B. durch wiederholte Terminwahrnehmungen, werden dem Installateur vom Verband in Rechnung gestellt.

E.
Inbetriebnahme der Wasserleitungsanlagen

Der Installateur hat dafür zu sorgen, dass die Verbrauchsleitungen vor Inbetriebnahme gründlich gespült und entlüftet werden. Er hat sich von der richtigen Wirkungsweise der Gesamtanlage und aller Zubehörteile zu überzeugen und auch seinen Auftraggeber, soweit erforderlich, in deren Benutzung zu unterweisen.